

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

103 (9.11.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 103

Karlsruhe, den 9. November

1951

Inhalts-Verzeichnis

928-937

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 928 DV 173 — Bepa —
I) Neudruck der Anlagen
II) Verpflichtung der Arbeiter
- 929 Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 930 DV 226; Vermietung von Schienenaufhängevorrichtungen und sonstigen Baugeräten
- 931 DV 226; § 21 Verwendung und Vermietung von Straßenkraftfahrzeugen
- 932 Lohntüte mit Werbeaufdruck, Drucksache Nr 261 75

III. Betrieb und Fahrplan

- 933 Bekämpfung der Betriebsunfälle; hier: Personen- und Sachschäden durch unvorsichtiges Rangieren von Bahnpostwagen
- 934 Briefbeutelzählung

IV. Verkehr

- 935 Belastung von Expresßgutsendungen nach Berlin West mit Nachnahmen
- 936 Reform der Entfernungsbildung im Personentarif
- 937 Verkehrswerbung; hier: Verzeichnis der aufliegenden Sonntagsrückfahrkarten

VIII. Nachrichten

- Personalnachrichten
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 928 DV 173 — Bepa —
I) Neudruck der Anlagen
II) Verpflichtung der Arbeiter
2 P 70 Plt — Bepa (ABl 103. 9. 11. 51.)

I

Der Neudruck der Bepa wurde im Hinblick auf die noch zu erwartenden Gesetze auf dem Gebiete des Arbeitsrechts bis auf weiteres zurückgestellt.

Die neuen Vordrucke dieser Dienstvorschrift sind jedoch fertiggestellt und liegen beim Drucksachenlager Karlsruhe auf. Die Vordrucke führen folgende Bezeichnung:

- 173 01 = Anforderung von Arbeitskräften beim Arbeitsamt (neu)
- 173 02 = Personalbogen für Arbeiter
- 173 03 = Personalfragebogen
- 173 04 = Arbeitsvertrag
- 173 05 = Arbeitsvertrag für Zeitarbeiter und befristete eingestellte Aushilfsarbeiter (neu)
- 173 06 = Niederschrift über die Verpflichtung
- 173 07 = Dienstzeitrechnungsbogen
- 173 08 = Bestellung als ständiger Gruppenführer und Aufhebung der Bestellung (neu)
- 173 09 = Anerkennung als qualifizierter Arbeiter (neu)
- 173 10 = Überweisung eines Arbeiters
- 173 11 = Beschäftigungsbescheinigung
- 173 12 = Zeugnis
- 173 13 = Erklärung über Verwendung im Beamtendienst
- 173 14 = Umschlag für Personalpapiere (noch im Druck).

Die Dienststellen fordern diese Vordrucke unter Beschränkung auf den dringenden Bedarf unverzüglich beim Drucksachenlager an. Nach Eingang der Vordrucke sind die bisherigen Formblätter nicht mehr zu verwenden.

II

Vordruck 173 06 enthält die Verpflichtungsformel für Arbeiter in der nunmehr endgültigen Fassung. Sie weicht von der in § 4 (1) der AO festgesetzten Form ab. Die Änderung der Arbeitsordnung bleibt für später vorbehalten.

Wir ersuchen, die bisher zurückgestellte Verpflichtung der Arbeiter nach § 4 (1) der AO in der in Vor-

druck 173 06 vorgeschriebenen Form alsbald durchzuführen. Die Verpflichtung ist allen Arbeitern abzunehmen. Ausgenommen sind Jungwerker und Lehrlinge. Die im Angestelltenverhältnis stehenden Bediensteten der Deutschen Bundesbahn sind ebenfalls nach dem neuen Wortlaut der Verpflichtungsformel zu verpflichten.

Die Durchführung der Verpflichtung obliegt den Dienststellenleitern bzw den Amtsvorständen oder Werkdirektoren.

Die für die nachzuholende Verpflichtung erforderlichen Vordrucke gehen den Stellen — unabhängig von dem nach vorstehendem Abschnitt I für künftigen Bedarf zu beschaffenden Vorrat — nach Feststellung des Bedarfs unmittelbar zu. Hierzu ermitteln die Ämter, EAW'e und die Direktionsbüros die genaue Anzahl der in ihrem Geschäftsbereich z Zt vorhandenen, unter die AO fallenden Bediensteten (Angestellten und Arbeiter, nicht Agenten und Vertragsschrankenwärter) und teilen diese Zahlen in einer Aufstellung, die die Angaben getrennt nach Dienststellen enthält, dem Büro P der ED, AA P 70, alsbald, spätestens aber bis 15. 11. 1951 mit.

Frist!

Weiter ersuchen wir, die Durchführung der Verpflichtung aller Arbeiter und Angestellten bis 1. 1. 1952 den vorgesetzten Ämtern zu melden. Die Ämter, EAW und Direktionsbüros werden ersucht, uns die Durchführung der Verpflichtungen in ihrem Geschäftsbereich bis zum 15. 1. 1952 zu bestätigen.

Frist!

929 Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten

3 A P 10 a Pb (ABl 103. 9. 11. 51.)

Vorgang: ABlVerf 832/1951

— Entspringt Verf HVB v. 17. 10. 1951 — 13.135 Pbdz 2 — sowie Verf GDE v. 24. 10. 1951 — SO. 512 Ps —

Der zur Beschaffung von Einkellerungskartoffeln und Winterobst vorgesehene Vorschuß von 50,— DM (ABlVerf 832/1951) kann in Ausnahmefällen zur Beschaffung von Wintervorrat (auch Brennstoffen) auf 100,— DM erhöht werden. Auch können Bedienstete berücksichtigt werden, die zwar nicht zu dem mit ABlVerf 832/1951 bezeichneten Kreis gehören, sich aber in ähnlicher wirtschaftlicher Lage befinden. Voraussetzung ist in jedem Fall, daß die pünktliche Rückzahlung des Vorschusses in 5 Monatsraten gewährleistet ist.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

930 DV 226; Vermietung von Schienenaufhängevorrichtungen und sonstigen Baugeräten

1 F 7 Krl (ABl 103. 9. 11. 51.)

HVB-Verf 67.662 Krl 157 vom 29. 10. 1951

In die Dienstvorschrift über Leistungen für Dritte (DV 226) ist folgender neuer § 29 a aufzunehmen:

„§ 29 a

Vermietung von Schienenaufhängevorrichtungen und sonstigen Baugeräten

(1) Bei der Vermietung von Schienenaufhängevorrichtungen an Dritte für bundesbahnfremde Bauten ist als wöchentliche Miete für je einen Aufhänger (2 Bügel und 1 Platte) zu berechnen:

a) Bauart Büssing	(1-schienig)	0.27 DM,
b) Bauart MAN	(3-schienig)	0.34 DM,
c) Bauart Lackum	(3-schienig)	0.24 DM,
d) Bauart MAN	(5-schienig)	0.41 DM,
e) Bauart Lackum	(5-schienig)	0.26 DM.

Andere Bauarten sind entsprechend ihrem Wert einzureihen. Die sich hiernach ergebende Summe ist auf volle 10 Pf aufzurunden.

(2) Die Miete für die erforderlichen Schienen ist nach § 29 zu errechnen.

(3) Für die Vermietung von sonstigen Baugeräten an Dritte für bundesbahnfremde Bauten ist die Vergütung nach der Geräteliste für die Bauwirtschaft zu berechnen (ggf unter Anwendung eines von der HVB bestimmten Preisfaktors). Für Geräte, die nicht in der Geräteliste für die Bauwirtschaft aufgeführt sind, bestimmt das Eisenbahn-Zentralamt Minden (Westf) die Vergütung.

(4) Angefangene Wochen rechnen voll.

(5) Neben der Miete sind die Kosten für die Verladung und für die Beförderung der Aufhängevorrichtungen, Schienen und sonstigen Geräte zum Verwendungsort, für die Rückbeförderung bis zu einem von der Deutschen Bundesbahn zu bezeichnenden Ort und für das Abladen besonders zu berechnen. Für die Vergütung der Rückbeförderung ist höchstens die Entfernung des Hinwegs zu Grunde zu legen.

(6) Werden Schienenaufhängevorrichtungen zu Bauarbeiten für die Deutsche Bundesbahn benötigt, so sind sie nicht an den Auftragnehmer zu vermieten, sondern ohne Erhebung von Miete beizustellen. Das gleiche gilt, wenn ausnahmsweise sonstige Geräte der Deutschen Bundesbahn beigestellt werden.“

Die neuen Bestimmungen und Vergütungssätze gelten vom 15. November 1951 an.

Die DV 226 ist unter Hinweis auf diese Verfügung handschriftlich zu ergänzen.

931 DV 226; § 21 Verwendung und Vermietung von Straßenkraftfahrzeugen 1 F 7 Krl (ABl 103. 9. 11. 51.)

HVB-Verf 67.662 Krl 163 vom 23. 10. 1951

In der Dienstvorschrift über Leistungen für Dritte (DV 226) ist der Absatz 1 des § 21 zu streichen und durch folgenden neuen Absatz zu ersetzen:

„(1) Bundesbahneigene, von der Bundesbahn angemietete oder im Auftrage der Bundesbahn fahrende Straßenkraftfahrzeuge sind außerhalb eines tarifmäßigen Beförderungsvertrages zu Leistungen für Dritte nur dann zu verwenden oder zu vermieten, wenn sie nicht für eigene Zwecke der Bundesbahn benötigt werden. Für die Entscheidung über die Verwendung oder Vermietung ist die Stelle zuständig, die den planmäßigen Einsatz dieser Fahrzeuge zu regeln hat (Kraftverkehrsdienststelle oder Heimatdienststelle).“

Die DV 226 ist unter Hinweis auf diese Verfügung handschriftlich zu berichtigen.

932 Lohntüte mit Werbeaufdruck, Drucksache Nr 261 75 12 Fd 2 Staud (ABl 103. 9. 11. 51.)

Bis auf weiteres sind nur noch Lohntüten mit Werbeaufdruck zu verwenden. Die Lohntüten sind nicht mehr mit Bedarfsliste „A“ anzufordern, sondern gehen den Dienststellen unangefordert zu. Der Werbeauf-



Eile mit Weile!

Widerrechtlich die Betriebsgleise überschritten

hat ein Bahnunterhaltungsarbeiter nach Beendigung der Arbeitszeit, angeblich um rascher zum bereitstehenden Zug zu kommen. Dabei stürzte er über einen zwischen den Gleisen liegenden Schwellenstapel. Starke Prellungen am linken Ellenbogen und Schürfungen am Kniegelenk machten ihn für 12 Tage arbeitsunfähig. Zwischen Dienstscluß und Zugabfahrt lagen 60 Minuten Wartezeit.

Der Verletzte hat gegen die Unfallverhütungsvorschriften Teil I § 7 (1) verstoßen und damit seinen Unfall selbst verschuldet. Weil er die örtliche Wegeordnung nicht eingehalten hat, wurde eine Ordnungsstrafe gegen ihn ausgesprochen.

Beachtet die Verkehrswege!

Auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle sind die behördlichen Vorschriften über den Verkehr auf der Straße, den Straßen- und Eisenbahnen, und auf Schiffen zu beachten. Sind bestimmte Wege innerhalb der Bahnanlagen von und zur Arbeitsstätte vorgeschrieben, so sind andere Wege verboten.

5 Ps 75 Usu



druck wird sich monatlich ändern. Die Herstellungskosten einschl Papier werden von den Inserenten getragen. Damit übernimmt die Deutsche Bundesbahn die Verpflichtung, daß die Lohntüten zweckentsprechend verwendet werden. Für jeden Lohnempfänger ist monatlich eine Lohntüte zu verwenden. Mit der monatlichen Restzahlung ist die Lohntüte dem Lohnempfänger zu überlassen. Damit die Werbeanzeigen auch sämtlichen aktiven und Ruhestands-Beamten, Rentnern und Hinterbliebenen monatlich zugehen, ist jeder Abrechnungstreifen von der Dienststelle, die den Abrechnungstreifen unmittelbar an den Bezugsberechtigten abgibt, in eine Lohntüte zu legen, wobei die Lohntüte lediglich mit dem Namen des Bezugsberechtigten zu beschriften ist. Um die richtige Verteilung zu gewährleisten, melden die Dienststellen ihren monatlichen Bedarf an Lohntüten bis spätestens 12. 11. 1951 an ihre zuständige zahlende Kasse (Hauptkasse, Bahnhofs- oder Werkkasse), die wiederum den monatlichen Gesamtbedarf getrennt nach eigenem Bedarf und dem der zu ihrem Dienstbereich zählenden Dienststellen (je besonders) bis spätestens 16. 11. 1951 an die Drucksachenverwaltung, AA Fd 2, in Karlsruhe-Durlach zu melden hat. Die zahlenden Kassen haben bei ihrer Bedarfsfestsetzung zu berücksichtigen, daß die Lohntüten auch für Sonderzahlungen verwendet werden können. Die Lohntüten werden den betr Dienststellen in Höhe der Bedarfsanmeldung monatlich besonders zugehen.

III. Betrieb und Fahrplan

933 Bekämpfung der Betriebsunfälle; hier: Personen- und Sachschäden durch unvorsichtiges Rangieren von Bahnpostwagen 31 B 4 Bu (ABl 103. 9. 11. 51.)

Verfügung HVB 31.311 Bu 19 v. 29. 10. 1951

Im Monat September 1951 wurden bei der rangierdienstlichen Behandlung von Bahnpostwagen 11 Post-

bedienstete verletzt und 10 Bahnpostwagen beschädigt. Erhebliche Kosten für die Vertretung der verletzten dienstunfähigen Postbediensteten und für die Instandsetzung der beschädigten Bahnpostwagen sowie postbetriebliche Schwierigkeiten durch den Wagenausfall waren die Folgen.

Die Ursachen dieser bedauerlichen Unfälle sind fast ausschließlich auf unsachgemäße Dienstausbildung des am Rangieren beteiligten Rangier-, Weichen- und Lokpersonals zurückzuführen.

Wir ersuchen, die beteiligten Bediensteten erneut anzuweisen, Bahnpostwagen, insbesondere besetzte Bahnpostwagen vorsichtig zu bewegen und vor dem Anprall anderer Wagen zu schützen. Die Bestimmungen in FV § 84 (1), (20 a) u c) sind in Erinnerung zu bringen; ihre Innehaltung ist zu überwachen. Bei Verstößen ist nachdrücklich einzuschreiten.

Zusatz der ED:

Die vorstehende Verfügung ist im Dienstunterricht zu behandeln. Alle aufsichtführenden Bediensteten haben die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften laufend zu überwachen und bei Verstößen sofort einzuschreiten. Unfälle, die aus der oberflächlichen Handhabung des Rangiergeschäfts entstehen, werden schärfstens geahndet.

934 Briefbeutelzählung

33 Bfp 16 Gpsb (ABl 103. 9. 11. 51.)

Die durch Eisenbahnpersonal in Zügen und Omnibussen der Bundesbahn beförderten Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete werden in der Zeit vom 26. November bis einschl. 9. Dezember 1951 gezählt. Da das Ergebnis der Zählung als Grundlage zur Festsetzung der von der Deutschen Bundespost an die Deutsche Bundesbahn zu zahlenden Vergütung für den Zeitabschnitt vom 1. Oktober 1951 bis 30. April 1952 dient, sind die beförderten Briefbeutel genau zu ermitteln.

Die Briefbeutelverzeichnisse werden vom ausfertigen Postamt dem Zugbegleitbeamten bzw. Omnibusfahrer in doppelter Ausfertigung übergeben. Beide Verzeichnisse begleiten die Sendungen bis zu dem Bahnhofe, auf dem der letzte Briefbeutel abgegeben wird. Auf diesem Bahnhof ist eine Ausfertigung dem Boten der Postanstalt entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Bahnhofs zu übergeben, während die zweite Ausfertigung an den Bahnhof abzugeben ist. Beide Verzeichnisse müssen miteinander übereinstimmen und sämtliche beförderten Briefbeutel enthalten. Fehlende Verzeichnisse sind bei den zuständigen Postämtern nachzufordern. Für jeden Zug ist ein besonderes Verzeichnis auszustellen.

Der Empfangsbahnhof fertigt für jeden Zug nach den Verzeichnissen eine besondere Übersicht. Vordrucke sind beim zuständigen Betriebsamt anzuverlangen. Die Übersichten sind mit den zugehörigen Verzeichnissen sofort nach Schluß der Zählung dem Betriebsamt vorzulegen. Das Betriebsamt fertigt über die vorhandenen Übersichten für jede Abrechnungs-ED, die links am Kopfe jedes Briefbeutelverzeichnisses vermerkt ist, eine Zusammenstellung und sendet diese an die betr. Abrechnungsdirektion, für den Bezirk der Eisenbahndirektion Karlsruhe an das Betriebsbüro (Arbeitsrate Bfp 16).

Das Personal ist eingehend zu unterweisen. Die Dienstvorsteher, Aufsichtsbeamten und Zugrevisoren überwachen die ordnungsgemäße Durchführung.

IV. Verkehr

935 Belastung von Expresgutendungen nach Berlin West mit Nachnahmen 9 Vt 6 Vxa (ABl 103. 9. 11. 51.)

Es besteht Anlaß darauf hinzuweisen, daß im Expresgutverkehr nach Berlin West Nachnahmebelastungen nicht möglich sind. Alle Bemühungen, die Belastungen dieser Expresgutendungen zu erreichen, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Mit einer Änderung ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Die beteiligten Bediensteten sind zu unterweisen.

936 Reform der Entfernungsbildung im Personentarif

9 Vt 4 Tpz (R) (ABl 103. 9. 11. 51.)

Nach Mitteilung der geschäftsführenden ED Essen sind die neuen Entfernungsunterlagen nach einem besonderen Verfahren (Lumbeck-Verfahren) hergestellt worden. Das Verfahren besteht darin, daß die Entfernungstarife nicht mehr geheftet, sondern mit einer besonderen Masse geleimt werden. Das neue Verfahren wird für andere von der Bundesbahn herauszugebende Vorschriften, Tarife und Fahrpläne schon seit einiger Zeit angewandt.

Wie wir jedoch erfahren haben, sollen von den bereits übersandten Stücken einige so mangelhaft hergestellt sein, daß sie schon beim ersten Durchblättern auseinanderfallen, zumindest sind einige Seiten nicht von der Verbindungsmasse erfaßt worden, sondern liegen lose in den Stücken. Außerdem fehlen bei verschiedenen Stücken einige Seiten.

An die Abfertigungsstellen ist bis jetzt von den nach dem Lumbeck-Verfahren hergestellten Druckstücken nur der Streckenentfernungszeiger verteilt worden. Die Raumbegrenzungs- und die Bahnhofsentfernungs- und Tafel werden später zugeteilt. Sämtliche Abfertigungsstellen haben daher sofort zu prüfen und bis zum 20. 11. 1951 mitzuteilen, welche und bei wieviel Stücken des Streckenentfernungszeigers Beanstandungen festgestellt worden sind.

937 Verkehrswerbung; hier: Verzeichnis der aufliegenden Sonntagsrückfahrkarten

9 Vt 8 Awvp (ABl 103. 9. 11. 51.)

Vorgang: ABIVerf 1080/1950

Das Werbeplakat „Hier erhalten Sie Sonntagsrückfahrkarten nach folgenden Bahnhöfen“ ist nach der Tarifreform vom 15. Oktober 1951 vielfach weder berichtigt noch erneuert worden. Das Versäumte muß sofort nachgeholt werden. Wenn keine Plakate mehr vorrätig sind, können diese unter Angabe von Größe und Stückzahl fernmündlich beim Tarifbüro der ED Karlsruhe — AA Vt 8, Ruf 5409 — angefordert werden.

VIII. Nachrichten

Personalmeldungen

(ABl 103. 9. 11. 51.)

Versetzt:

Von der GDE Speyer zur ED Karlsruhe als Dezerent 8 A Reichsbahnrat Wilhelm Mettenleiter; zum EVA Freiburg/Brsg als Hilfsarbeiter Reichsbahninspektor (Reichsbahnrat a. D.) Dr. Dieter Triest in Karlsruhe.

Übertragen:

Der Dienstposten des Vorstandes des Betriebsbüros dem Reichsbahnratmann Albert Beck in Karlsruhe.

Rücküberführt:

Zum Reichsbahnrat Werner Scholl in Offenburg;
zum Reichsbahnratmann Willi Wittmann in Karlsruhe;
zum Reichsbahnsekretär Anton Buhl in Basel und Anton Stoffel in Waldshut.

Übernommen (im Zuge des Beamtenausgleichs):

Die Reichsbahninspektoren Heinrich Haar aus dem Bezirk der ED Hamburg zur Ga Freiburg (Brsg), Alfred Schäfer, gleichfalls aus dem Bezirk der ED Hamburg, zum Bf Neuenburg (Baden);
die Reichsbahnbetriebswartin Hanna Mohr aus dem Bezirk der ED Hannover zum Bf Freiburg (Brsg) Hbf.

Wieder übernommen:

Als Reichsbahnobersekretär Franz Nögler in Zell i. W.;
als Reichsbahnsekretär Albert Deuble in Calw, Erhard Summerer in Deißlingen, Wilhelm Böhm in Friedrichshafen, Georg Gramsch in Offenburg, Herbert Weigt in Ravensburg sowie die Reichsbahnsekretärin Christine Thiel in Freudenstadt;

als Reichsbahnbetriebswart Karl Huber in Appenweier, Richard Bantel in Freiburg (Brsg), Erwin Arlt, Wilhelm Weiß in Karlsruhe.

Befördert:

Zum Reichsbahnoberamtmann Alfred Henn in Offenburg;

zum Reichsbahnbetriebswart Lageraufseher Albert Vogler in Markdorf (Baden).

Zurruhegesetzt:

Die Reichsbahnoberinspektoren Heinrich Otten in Karlsruhe, Josef Waibel in Singen (Htw);

der Reichsbahninspektor Hermann Seiter in Karlsruhe;

die Reichsbahnobersekretäre Philipp Schardt in Offenburg, Georg Moser in Konstanz, Gustav Rösch in Waldshut;

die Reichsbahnsekretäre Emil Oser in Bühl (Baden), Josef Stehle in Konstanz;

die Reichsbahnassistenten Friedrich Ostermayer in Buchau (Württ) und Camill Schabath in Karlsruhe.

Gestorben:

Der Reichsbahnobersekretär Karl Miller in Friedrichshafen.

Aus dem Beamtenverhältnis entlassen:

Der Reichsbahnbetriebswart Robert Baas in Kehl.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABI 103. 9. 11. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die nichttechnische A 6-Rate „Allgemeine Angelegenheiten des Bahnbewachungs-, Weichen-, Stellwerks- und Rangierpersonals“ beim Personalbüro der ED Karlsruhe — 3 A P 40 —	sofort	—	23.11.1951	
Die nichttechnische A 6-Rate — P 47 — „Allgemeine Angelegenheiten der Beamten des gehobenen technischen Dienstes mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppe 5“ beim Personalbüro der ED Karlsruhe — 3 A P 40 —	sofort	—	25.11.1951	
Die Vorsteherstelle des Bfs 4. Klasse Bad Niedernau — B-Rate — — 3 H P 41 —	sofort	Dienstwohnung (4 Zimmer mit Zubehör) 300 qm Hausgarten	23.11.1951	Es kommt nur ein Bediensteter in Frage, der mit R die Wohnung tauschen kann.
C-Rate beim Bp-Außenposten Waldshut — 3 H P 42 —	sofort	— entsprechen, keine sonstigen Schäden haben, sicheres Auftreten besitzen.	23.11.1951	Bewerber müssen der Tauglichkeitsgruppe A schreibgewandt sein und ein bestimmtes, sicheres Auftreten besitzen.
4 Zugschaffnerposten beim Bf Singen/Htw — EBA Konstanz — — 3 H P 46 —	sofort	—	25.11.1951	
Maschinentech A 7-Rate beim Triebwagenbüro des EZA München — 4 H P 47 —	sofort	— Die Bewerber müssen Erfahrungen im Entwurf und in der Beschaffung von VT-Wagen, Motor- und Kleinlok besitzen.	22.11.1951	Bewerbungsfähig sind ap mt RI u mt RI.
Werkmeisterposten FA II beim Bw Waldshut (Wagen- u Kleinlokaus-besserung, Unterhaltung der maschinellen Anlagen) — 4 H P 49 —	1.2.1952	—	25.11.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Fehlgeschossen!

Aus einer Verhandlung vor der Strafkammer eines Landgerichts unseres Bezirks:

Vorsitzender zu einem Zeugen:

„Und der Most, den Ihr täglich trinkt? Der ist wohl kein Alkohol?“

Der Zeuge, zunächst etwas unschlüssig, verneint lebhaft.

Unter das Alkoholverbot fällt selbstverständlich auch der bei uns übliche Most. Auch er enthält größere oder kleinere Mengen Alkohol.

Bedienstete, insonderheit des Betriebsdienstes!

Jeder Alkohol ist ein Feind der Wachsamkeit! Bleibt nüchtern!

5 Ps 100 Usa

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe